

KURZPOSITION

Strompreiskompensation ab 2021

Die deutsche Nichteisen(NE)-Metallindustrie ist vom Europäischen Emissionshandelssystem (ETS) erfasst. Sie erzeugt und entwickelt unverzichtbare Werkstoffe für den Klimaschutz, befindet sich aber zugleich im globalen Wettbewerb und hat kaum Möglichkeiten, CO₂-Kosten auf ihre Produktpreise aufzuschlagen und an die Nachfrager weiterzureichen. Solange es keinen globalen Emissionshandel mit gleichen Bedingungen gibt, benötigt die NE-Metallindustrie angemessene Maßnahmen zum Schutz vor Carbon Leakage, damit keine Unternehmen in Regionen mit niedrigeren Klimaschutzvorschriften abwandern. Diese Maßnahmen ermöglichen Investitionen in Deutschland und Europa, erhalten Arbeitsplätze und schützen das Klima.

Die NE-Metallindustrie zeichnet sich unter anderem durch ihre hohe Energieintensität aus, die aus physikalischer Sicht für die Metallerzeugung und -verarbeitung unumstößlich ist. Neben den direkten haben insbesondere die indirekt im Strompreis enthaltenen Zertifikatekosten erheblichen Einfluss auf Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen. Die Überarbeitung der Leitlinien für die Strompreiskompensation für die 4. Handelsperiode ist daher entscheidend für die Existenz der NE-Metallindustrie am Standort Deutschland.

1. Berechtigung zur Strompreiskompensation

Nach den derzeit geltenden Leitlinien ist ein Sektor für die Strompreiskompensation berechtigt, wenn seine Handelsintensität größer 10 % und die indirekten CO₂-Kosten im Verhältnis zur Bruttowertschöpfung größer 5 % sind. Alternativ kann sich ein Sektor mittels einer qualitativen Bewertung für die Strompreiskompensation qualifizieren, wenn amtliche Daten fehlen oder von schlechter Qualität sind, seine indirekten CO₂-Kosten mindestens 1 % betragen, seine Handelsintensität größer 25 % ist und es schlüssige Belege dafür gibt, dass er Preisnehmer ist. Die Möglichkeit einer qualitativen Bewertung ist notwendig, um Branchenbesonderheiten sowie die Heterogenität von einzelnen Branchen berücksichtigen zu können. Jedoch können niemals alle Carbon-Leakage-relevanten Faktoren eines Sektors in quantitativen Indikatoren Berücksichtigung finden, welche aber letztlich selbst für die qualitative Bewertung erreicht werden müssen. Zudem ist die Zusammensetzung der beiden Schwellenwerte nicht optimal. Der Faktor Handelsintensität bildet nur unzureichend die Möglichkeit zur Kostenabwälzung ab. Diese Möglichkeit wird durch die Preiselastizität der Nachfrage ausgedrückt, weshalb sie für die Feststellung des Carbon-Leakage-Risikos geeigneter wäre als die Handelsintensität. Da es hierzu aber nur unvollständige Daten gibt, wird die Handelsintensität statt der Preiselastizität der Nachfrage hilfsweise als Indikator herangezogen. Hierdurch wird jedoch die tatsächlich gegebene hohe Abwanderungsgefahr der gesamten NE-Metallindustrie schon bei kleinen Kostenanstiegen unterschätzt. Denn die NE-Metallindustrie ist Preisnehmer auf internationalen Märkten, d. h. ihre Produkte werden an internationalen Börsen zu einheitlichen Weltmarktpreisen gehandelt. Sie hat demnach nachweislich kaum Möglichkeiten, zusätzliche Kosten weiterzureichen, weshalb die Preiselastizität der Nachfrage hier äußerst hoch ist. Kleinste Preisanstiege wirken sich massiv auf die Kaufentscheidung der Nachfrager aus, sodass geringste Kostenunterschiede Verlagerungen auslösen können. Daher fordert die WVMetalle, dass Sektoren, die nachweislich Preisnehmer sind (qualitative Bewertung) und eine Handelsintensität von 25 % überschreiten, sich unabhängig von weiteren Schwellenwerten für die Strompreiskompensation qualifizieren.

2. Höhe der Strompreiskompensation

Derzeit ist die Strompreiskompensation degressiv ausgestaltet: Durften zu Beginn der 3. Handelsperiode bis zu 85 % der indirekten CO₂-Kosten auf Benchmarkniveau kompensiert werden, sind es heute 80 % und ab 2019 nur noch 75 %. Diese Kompensationshöhe wird insbesondere bei einem weiter steigenden Zertifikatepreis nicht mehr ausreichen, um die NE-Metallproduktion am Standort Deutschland dauerhaft zu sichern, da der höhere Zertifikatepreis die nicht-kompensierbaren indirekten CO₂-Kosten spürbar ansteigen lässt. Damit würde bei steigenden CO₂-Preisen die Kostenbelastung relativ zur Bruttowertschöpfung erheblich wachsen und die Leitlinie zur Strompreiskompensation ihr Ziel verfehlen, das Risiko von Carbon Leakage zu minimieren. Der Zertifikatepreis ist bereits im ersten Halbjahr 2018 deutlich angestiegen – von ca. 7,- auf 17,- Euro – und wird, aller Prognosen nach, auch weiter ansteigen. Zudem existiert der politische Wunsch zu noch höheren Zertifikatepreisen. Die Ausgestaltung der Leitlinien ab der 4. Handelsperiode muss daher diesem Umstand angepasst werden.

Um effektiven Carbon-Leakage-Schutz zu gewährleisten und den Zielen der Europäischen Kommission gerecht zu werden, fordert die WVMetalle, dass die Degression ab 2021 abgeschafft wird und Mitgliedstaaten allen für die Strompreiskompensation berechtigten Sektoren dauerhaft bis zu 85 % ihrer indirekten CO₂-Kosten auf Benchmarkniveau kompensieren dürfen. Darüber hinaus muss es Mitgliedstaaten ermöglicht werden, für einzelne Unternehmen mit einer Stromintensität von mindestens 20 %, die Teil eines strompreiskompensationsberechtigten Sektors sind, die indirekten Kosten dieses Unternehmens auf maximal 0,5 % seiner Bruttowertschöpfung zu begrenzen. Im Gegensatz zu gesamten Sektoren sind die Schwellenwerte für einzelne Unternehmen sachgerecht, da sie die Belastung der indirekten Kosten für das Unternehmen präzise anzeigen.

Auch die Konformität der o. g. Regelung mit dem Europäischen Beihilferecht ist sichergestellt:

- Die Forderungen der WVMetalle behandeln alle Sektoren gleich, entsprechen daher dem EU-Grundsatz der Diskriminierungsfreiheit und verzerren nicht den Wettbewerb innerhalb der EU.
- Die Forderungen entstammen in ihrem Konstrukt den Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 (Guidelines on State aid for environmental protection and energy 2014-2020; EEAG). Sie stellen somit eine Harmonisierung an bereits bestehenden Vorschriften dar, welche jünger sind als die derzeit geltenden Leitlinien zur Strompreiskompensation aus 2012.
- Aus den EEAG geht eindeutig hervor, dass Beihilfen aus europarechtlicher Sicht keine degressive Ausgestaltung bedürfen.

Des Weiteren sollten die Stromeffizienzbenchmarks, die maßgeblich für die Höhe der Strompreiskompensation sind, für die kommende Handelsperiode – analog zu den Produktbenchmarks für die kostenlose Zertifikatezuteilung – anhand tatsächlicher Daten aktualisiert werden. Dadurch werden die Anreize zur Stromeffizienz erhöht und das Ambitionsniveau weiter gesteigert, wodurch sich grundsätzlich die Strompreiskompensation verringert.

FORDERUNGEN AN DIE STROMPREISKOMPENSATION AB 2021

Sektoren, die nachweislich Preisnehmer sind und eine Handelsintensität von 25 % überschreiten, müssen unabhängig von weiteren Schwellenwerten für die Strompreiskompensation berechtigt sein.

Abschaffung der degressiven Ausgestaltung der Strompreiskompensation

Erhöhung der Kompensationshöhe auf 85 % auf Benchmarkniveau

Begrenzung der indirekten CO₂-Kosten auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung für die sehr wenigen besonders stromintensiven Unternehmen im internationalen Wettbewerb

Berlin, den 25. Juli 2018

Kontakt:

Nima Nader

Klimapolitik

Telefon: 030 / 72 62 07 – 102

E-Mail: nader@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin